



Kleine Anfrage

der Abgeordneten Anita Klahn (FDP)

und

Antwort

der Landesregierung - Ministerin für Schule und Berufsbildung

Anerkennung von Ersatzschulen - Fachlehreranforderungen

Vorbemerkung der Fragestellerin:

Wie die Antwort auf die Kleine Anfrage „Entwicklung der neueingerichteten Oberstufen an Gemeinschaftsschulen“ (Drs. 18/2550) zeigt, werden an den neugeschaffenen Oberstufen von Gemeinschaftsschulen die Schülerinnen und Schüler durch Lehrkräfte zum Abitur geführt, die in einer wesentlichen Zahl nicht die Lehrbefähigung für die Sekundarstufe II besitzen.

1. Hat diese Entwicklung Auswirkungen auf die Fachlehreranforderungen, die Ersatzschulen nachweisen müssen, wenn sie als Gymnasium nach § 116 SchulG anerkannt werden wollen? Wenn ja, welche? Wenn nein, warum nicht?

Antwort:

Nein. Lehrkräfte an Ersatzschulen benötigen nach § 117 SchulG eine Unterrichtsgenehmigung. An Ersatzschulen der Schularten Gymnasium und Gemeinschaftsschule dürfen daher nur Lehrkräfte mit einer Unterrichtsgenehmigung für die Sekundarstufe II in der Oberstufe unterrichten. Die Voraussetzungen für die Erteilung einer Unter-

richtsgenehmigung regelt § 117 Abs. 2 SchulG. Nach § 117 Abs. 2 Satz 2 SchulG können Unterrichtsgenehmigungen für die Sekundarstufe II auch für Personen erteilt werden, die nicht über die Ausbildung als Studienrätin bzw. als Studienrat verfügen. Danach ist im Ausnahmefall auch der Einsatz von Realschullehrkräften an Ersatzschulen in der Sekundarstufe II möglich.

2. Sind laufende Anerkennungsverfahren von Ersatzschulen von dieser Entwicklung betroffen?

Antwort:

Nein.

3. Wie hoch muss die Fachlehrerquote einer Schule sein, damit eine Ersatzschule die Anerkennung nach § 116 SchulG bekommt (bitte nach Schulart und Fachrichtung ausdifferenziert darstellen)?

Antwort:

Hierzu gibt es keine Vorgaben. Bei der Durchführung der Abiturprüfung gelten für staatlich anerkannte Ersatzschulen ebenfalls die Vorschriften der Landesverordnung über die Gestaltung der Oberstufe und der Abiturprüfung in den Gymnasien und Gemeinschaftsschulen (OAPVO), insbesondere die §§ 9 Abs. 1, 12 Abs. 1 und Abs. 3 sowie § 15 Abs. 3 OAPVO. Die Gewährleistung der Einhaltung dieser Vorgaben ist ein Kriterium im Anerkennungsverfahren der staatlich nicht anerkannten Ersatzschulen.